

IPCEI

IPCEI Mikroelektronik II

Hiermit erfolgt die Einladung zur Abgabe detaillierter Projektbeschreibungen entsprechend IPCEI Phase 2 (siehe IPCEI FAQ) zum IPCEI Mikroelektronik II. Durch die Abgabe der Projektbeschreibung entsteht kein Förderanspruch. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine etwaige Projektförderung auf Basis einer fachlichen Bewertung, der verfügbaren Budgetmittel, der Einpassung des Projektes in das konkrete Europäische IPCEI-Vorhaben und der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission steht. Es werden daher keinerlei Garantien für die finale Höhe einer allfälligen staatlichen Beihilfe ausgesprochen.

Einladung zur Abgabe detaillierter Projektbeschreibungen – 10. Juni 2021

Abgabe von Projektbeschreibungen bis einschließlich 6. August 2021, 12:00
(Technischer Support ist bis zum Abgabetermin sichergestellt)

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1, 1010 Wien

Strategische und prozedurale Verantwortung:

Falko Loher und Maximilian Mansbart, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sektion III (Innovation und Technologie), Stabstelle EU- und internationale Technologiepolitik und Programme

Thomas Saghi und Maria Bendl, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Sektion II (Wirtschaftsstandort, Innovation und Internationalisierung), Abteilung II 5 - Ansiedlungen und Unternehmensservice

Inhaltliche Verantwortung:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sektion III (Innovation und Technologie), Kerstin Zimmermann Abteilung I5 - Schlüsseltechnologien für industrielle Innovation: IKT, Produktion und Nanotechnologie

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Sektion II (Wirtschaftsstandort, Innovation und Internationalisierung)

Operative Abwicklung:

Gemeinsame IPCEI-Abwicklungsstelle, bestehend aus
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH, Walcherstraße 11A. 1020 Wien
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), Sensengasse 1, 1090 Wien

Wien, 10 Juni 2021

Inhalt

1 Motivation.....	4
2 Teilnahmevoraussetzungen.....	6
2.1 Inhaltlicher Schwerpunkt.....	6
2.2 Abgabe einer detaillierten Projektbeschreibung (Phase 2)	7
2.3 Inhalt einer detaillierten Projektbeschreibung.....	8
2.4 Bewertung	12
2.5 Anforderungen an IPCEI-Projekte	13
3 Weiterführende Informationen.....	16
3.1 Wichtige Links	16
3.2 Weiterer Verlauf	16
3.3 Rechtsgrundlage.....	16
3.4 Beratung	17

1 Motivation

IPCEI (Important Projects of Common European Interest) sind entsprechend der Mitteilung 2014/C 188/02 der Europäischen Kommission

- Punkt 21: F&E&I-Vorhaben von bedeutender innovativer Natur oder haben einen wichtigen Mehrwert für F&E&I unter Berücksichtigung des Stands der Technik in dem betreffenden Sektor („**RDI**“-Vorhaben),
- Punkt 22: Vorhaben zur Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder zur Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses („**FID**“-Vorhaben),
- oder Punkt 23: Infrastruktur-Vorhaben von großer Bedeutung für die Umwelt, die Energie oder für die Verkehrsstrategie der Europäischen Union („**EET**“-Vorhaben; **nicht im Rahmen der österreichischen Teilnahme am IPCEI Mikroelektronik II förderbar**).

Aktuell wird die zugrundeliegende Mitteilung überarbeitet und am 01.01.2022 neu in Kraft treten. Die entsprechenden Dokumente finden Sie auf der [Website der Europäischen Kommission](#). Zu den vorgesehenen Änderungen zählt die Präzisierung wesentlicher Begrifflichkeiten (u.a. „integriertes Vorhaben“), die Rolle der KMU sowie die Stärkung des offenen Charakters von IPCEI. Bis Inkrafttreten der neuen Mitteilung wird die informelle Prüfung durch die Dienststellen der Europäischen Kommission auf der aktuellen Mitteilung basieren. Im Falle einer beihilferechtlichen Genehmigung eines IPCEIs durch die Europäische Kommission bis 31.12.2021 wird also die derzeit geltende Mitteilung als Maßstab für die Genehmigung herangezogen; bei einer Genehmigung ab dem 01.01.2022 kommt die neue Mitteilung zur Anwendung.

IPCEI sind transnationale europäische Programme, an denen Unternehmen mit Einzelprojekten beteiligt sind, jedoch mit anderen Unternehmen im Programm zum Erreichen ihrer Vorhaben und Spill-Over-Effekte kooperieren, und die gemeinsam von einer Reihe von Regierungen der Mitgliedstaaten unterstützt und gefördert werden.

Im Rahmen von IPCEI-Vorhaben werden Ausnahmen vom EU-Beihilfenrecht gewährt, die nur unter wenigen, klar definierten Umständen möglich sind. Österreich unterstützt die Beteiligung an ausgewählten IPCEI, die besonders für die Erreichung von Klima und

Energiezielen sowie für den Wirtschaftsstandort Österreich relevant sind, um österreichische Unternehmen in Wertschöpfungsketten zu positionieren und zur Sicherung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit und um zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen.

Österreich verfügt über eine starke Mikroelektronikindustrie und viele Weltmarktführer. Diese Position gilt es im internationalen Wettbewerb zu stärken und weiter auszubauen. Im österreichischen Regierungsübereinkommen bekennt man sich zu einem Beitrag zur Standort- und Industriepolitik im Bereich der Mikroelektronik. Diese Position gilt es im internationalen Wettbewerb zu stärken und weiter auszubauen. Im österreichischen Regierungsübereinkommen bekennt sich die Bundesregierung zu einem Beitrag zur Standort- und Industriepolitik im Bereich der Mikroelektronik. Aufbauend auf dem ersten IPCEI im Bereich Mikroelektronik vom Dezember 2018 (Österreich ist offiziell seit März 2021 Teil des Konsortiums), hat Frau Bundesministerin Dr. Schramböck die Joint Declaration on Processors and Semiconductor Technologies am 7. Dezember 2020 zusammen mit 21 anderen Mitgliedstaaten für Österreich unterzeichnet.¹ Darin wird ein politisches Bekenntnis zu einer starken pan-europäischen Achse im Bereich der Mikroelektronik festgeschrieben. Ein wesentlicher Pfeiler dieser Erklärung betrifft dabei die Etablierung eines zweiten IPCEI in diesem Bereich, welches in diesem Dokument unter dem Arbeitstitel IPCEI Mikroelektronik II geführt wird.

¹ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/joint-declaration-processors-and-semiconductor-technologies>

2 Teilnahmeveraussetzungen

2.1 Inhaltlicher Schwerpunkt

Im 1. Schritt einer möglichen österreichischen Teilnahme an einem IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität wurden im Rahmen einer im Herbst 2020 durchgeführten Interessensbekundung Einzelprojekte entlang der folgenden gesellschaftlich relevanten Themenfelder gesucht:

- **Mikroelektronik für den Klimaschutz** mit Schwerpunkt auf Leistungselektronik und neue Materialien
- **Digitale Souveränität** mit Schwerpunkt auf Electronic Based Systems, photonische Sensorik, secure connections

Im Rahmen der 2. Stufe einer Teilnahme am geplante IPCEI ME II bleibt dieser Fokus aufrecht.

Im weiteren Verlauf ist der Budgetprozess eng an die Vorgaben der Europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) und des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 gebunden. Auf Grund der regulatorischen Anforderungen dieser Instrumente endet die Laufzeit des Förderzeitraums für Projekte im Rahmen des IPCEI Mikroelektronik II mit 31. August 2026.²

Darüber hinaus ist in den einzureichenden Einzelprojekten eine verpflichtende klimarelevante Komponente darzustellen. So müssen die Projekte substantielle Einsparungen von Treibhausgasemissionen nachweisen. Hierzu muss bereits in den Projekt-Portfolios das Einsparpotential quantitativ abgeschätzt und näher erörtert werden.

² Die letzte Abrechnung erfolgt somit spätestens im 1. Quartal 2027. Es wird zudem angesichts des Reglements des EU-Wiederaufbaufonds ersucht, die Projekte so zu planen, dass 80% der Kosten vor dem 31. Dezember 2025 anfallen werden. Die Einhaltung dieses Ziels ist eine Voraussetzung für den Erhalt der nationalen Beihilfe, wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung in den Projektplänen.

Die vorläufigen Diskussionen im Rahmen der Chapeau-Arbeiten unter Federführung Deutschlands fokussieren bislang auf eine Einordnung entlang der europäischen Wertschöpfungskette in folgender Taxonomie der Technologien:

- **Sense (Photonics, next generation sensors, MEMS & MOEMS)** mit der Zielsetzung der Entwicklung und Überleitung neuer Technologien in die Serienproduktion von smarten Sensoren zur Bestimmung physikalischer und chemischer Größen, speziell im Bereich von Photonics.
- **Think (Processors, AI/ML/DL)** mit Zielrichtung Forschung und Entwicklung sowie der ersten industriellen Umsetzung neuer Generationen von Digitalprozessoren im Zusammenhang mit der Umsetzung von Verfahren der Künstlichen Intelligenz, Machine- und Deep Learning.
- **Act (Next generation power, actuators, energy efficiency)** unter Beachtung des Energiesparpotenzials neuartiger Lösungen im Zusammenhang mit Leistungselektronik, hier vor allem im Bereich Energieumwandlung und Elektromobilität.
- **Communicate (Softwarised networks, 5G/6G enabling technology, optical connectivity, technologies enabling trusted applications, short range (low power) wireless)** in Richtung Grundlagen zur Umsetzung neuer Kommunikationstechnologien der fünften und sechsten Generation sowie Entwicklung und Realisation von Methoden der vertrauenswürdigen Kommunikation und Sicherheit des Datentransfers

2.2 Abgabe einer detaillierten Projektbeschreibung (Phase 2)

Der Prozess bis zur erfolgreichen Beteiligung an einem IPCEI-Vorhaben ist grundsätzlich in vier Phasen von der Interessenbekundung bis zur Genehmigung unterteilt:

Tabelle 1: Phasen eines IPCEI-Vorhabens

Phase	Prozessschritt
Phase 1	Interessensbekundung
Phase 2	Projekt-Portfolio auf nationaler Ebene
Phase 3	Projekt-Portfolio auf EU-Ebene
Phase 4	Notifizierung und Fördervertrag

Detaillierte Informationen zum Ablauf der Antragstellung und Genehmigung finden Sie im IPCEI FAQ (siehe „[Wichtige Links](#)“).

Voraussetzungen für ein erfolgreiches Absolvieren der Phase 2 sind die aktive Beteiligung an den europäischen Prozessen (Matchmaking-Events) sowie die Teilnahme am nationalen Kickoff-Event am 14. Juni 2021. Im weiteren Verlauf (Phase 3) werden ausschließlich jene Projektbeschreibungen bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt, deren Qualitätsniveau ein zügiges Durchschreiten von Phase 3 sowie eine erfolgreiche Notifizierung erwarten lassen. Im Zuge von Phase 2 wird anhand der unten formulierten Kriterien überprüft, inwieweit die abgegebenen Dokumente dieses Erfordernis erfüllen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abgabe einer detaillierten Projektbeschreibung keinen expliziten Anspruch auf Förderung begründet.

2.3 Inhalt einer detaillierten Projektbeschreibung

Eine detaillierte Projektbeschreibung in Phase 2 besteht aus einem Projekt-Portfolio sowie einem Funding Gap Questionnaire. Ein Link zur Dokumentenvorlage für die Unterlagen der detaillierten Projektbeschreibung wird bereitgestellt (siehe „[Wichtige Links](#)“).

Im Projekt-Portfolio sind Details zum Vorhaben umfangreich zu beschreiben. Es ist in englischer Sprache beizubringen und enthält folgende Kapitel:

- Project Outline
- Budget
- Spill-over Effects
- Other positive effects on the market
- Necessity and Proportionality
- Elaboration on Terms of the Funding Gap Questionnaire
- Limitation of distortion of competition and trade
- Survey of project-related co-operations
- Contact information

Der Funding Gap Questionnaire dient der Berechnung der Finanzierungslücke („Funding Gap“) und enthält unter anderem die folgenden Angaben:

- Gesamtkosten, bestehend aus: Costs for RDI, Costs for FID, Costs for EET und Costs for mass production / commercialisation (after FID)
- Sales Revenues
- Requested State Aid
- EBIT
- Cash Flow with Net Present Value
- Terminal Value
- Funding Gap

Bitte beachten Sie insbesondere die folgenden Hinweise, die für die Qualität der Anträge und letztlich für deren Erfolgsaussichten von besonderer Bedeutung sind:

2.3.1 Innovation

Bezugnehmend auf die Kommunikation C 188/7 vom 20.6.2014 gelten für RDI-Vorhaben folgende Bestimmungen:

Absatz 21: „FuEu-Vorhaben müssen von bedeutender innovativer Natur sein oder einen wichtigen Mehrwert für FuEu unter Berücksichtigung des Stands der Technik in dem betreffenden Sektor darstellen.“

Absatz 22: „Vorhaben, die industriell genutzt werden sollen, müssen die Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder die Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses ermöglichen. Regelmäßige Aktualisierungen ohne eine innovative Dimension der vorhandenen Einrichtungen und die Entwicklung neuer Versionen bereits bestehender Produkte kommen nicht als IPCEI in Betracht.“

Die bedeutende innovative Natur spiegelt sich beispielsweise im Überschreiten mehrerer TRL wieder. In den Projekt-Portfolios sind im Kapitel „Technology and Challenges“ in diesem Zusammenhang der Stand der Technik weltweit, in Europa und im eigenen Unternehmen in Bezug auf das Vorhaben anzugeben und zu belegen. Weiters ist die geplante Innovation detailliert auszuführen etwa hinsichtlich der Neuerungen und geplanten Patente, eventuell eingesetzten Verfahren, Technologien und technologischer Zwischenschritte.

Eine nicht nachgewiesene bedeutende Innovation führt zum Ausscheiden des Vorhabens aus dem IPCEI-Prozess (siehe Kapitel Bewertung).

2.3.2 Finanzierungslücke

Bezugnehmend auf die Kommunikation C 188/8 vom 20.6.2014 ist die Finanzierungslücke definiert:

Absatz 31: „Die Finanzierungslücke entspricht der Differenz zwischen den positiven und den negativen Cashflows während der Lebensdauer der Investition, abgezinst auf ihren aktuellen Wert auf der Grundlage eines angemessenen Diskontierungsfaktors, der dem Zinssatz Rechnung trägt, den der Empfänger für die Durchführung des Vorhabens insbesondere in Anbetracht der damit verbundenen Risiken für erforderlich hält.“

Der Berechnung der Finanzierungslücke liegen zahlreiche Annahmen zugrunde, wie beispielsweise die Höhe der anrechenbaren Kosten, die geplanten Absatzzahlen und Verkaufspreise oder auch der Ansatz zum Ermitteln des Restwerts. Grundsätzlich ist eine Nachvollziehbarkeit der angegebenen Zahlen und Berechnungsmethoden und -Ansätze bestmöglich im Kapitel „*Elaboration on Terms of the Funding Gap Questionnaire*“ durch Evidenzen herzustellen wie beispielsweise nachgewiesene Markttrends, marktübliche Gegebenheiten oder Vorverträge mit Kunden.

Eine nicht ausreichend nachgewiesene Finanzierungslücke kann zur Ablehnung des Antrags bzw. zur Verringerung der maximal möglichen Beihilfe führen. Die Finanzierungslücke stellt neben den maximal beihilfefähigen Kosten und der angesuchten Beihilfe einen Deckel der schließlich ausbezahlten Beihilfe dar.

2.3.3 State Aid und Counterfactual Scenario

Bezugnehmend auf die Kommunikation C 188/8 vom 20.6.2014 ist die kontrafaktische Fallkonstellation folgendermaßen definiert:

Absatz 29: „[Die kontrafaktische Fallkonstellation beschreibt das Szenario], dass kein Mitgliedstaat eine Beihilfe gewährt. Die kontrafaktische Fallkonstellation kann in dem Fehlen eines alternativen Vorhabens oder eines klar definierten und ausreichend vorhersehbaren alternativen Vorhabens bestehen, das der Beihilfempfänger bei seiner

internen Beschlussfassung berücksichtigt, und kann möglicherweise mit einem alternativen Vorhaben in Verbindung stehen, das ganz oder teilweise außerhalb der Europäischen Union durchgeführt wird.“

Im Projekt-Portfolio ist im Kapitel „*Necessity and Proportionality*“ das kontrafaktische Szenario, das die staatliche Beihilfe rechtfertigen soll, sorgfältig auszuarbeiten und schlüssig zu argumentieren. Diese Argumentation nimmt auch auf bestehendes Marktversagen Bezug – im Projekt-Portfolio ist auszuführen, welche bestehenden bzw. zu erwartenden künftigen Marktmechanismen eine Umsetzung des Vorhabens unter wirtschaftlichen Bedingungen erschweren oder gar unmöglich machen.

Es ist im Kapitel „*Limitation of distortion of competition and trade*“ auch auszuführen, wie sich das Vorhaben in eine künftige Marktconstellation einfügen wird, mit welchen Wettbewerbern vor allem innerhalb der Europäischen Union gerechnet wird und ob diese bereits jetzt durch eine staatliche Beihilfe zu Ihrem Vorhaben einen Nachteil erleiden. Einen derartigen Nachteil hätte ein Wettbewerber etwa, wenn wahrnehmbare Aktivitäten in diesem Geschäftsfeld bereits existieren, jedoch keine Beihilfe gewährt wird.

2.3.4 Kooperationen und Partner

Es sind im Kapitel „*Survey of project-related co-operation*“ die Partnerschaften und der Inhalt der Zusammenarbeit auszuführen, insbesondere mit anderen Teilnehmern des IPCEI, aber auch mit Unternehmen und Organisationen außerhalb des IPCEI. Insbesondere ist auf das Ergebnis der Matchmaking-Events einzugehen.

Nicht vorhandene oder unzureichend beschriebene Kooperationen können zur Ablehnung des Antrags im Zuge des Notifizierungsprozesses führen (siehe Kapitel Bewertung).

2.3.5 Impact

Im Kapitel „*Other positive effects on the market*“ ist plausibel auszuführen, welcher Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen, sei es direkt im eigenen Unternehmen oder indirekt über die Wertschöpfungskette, realistisch unter Angabe des Zeithorizonts zu erwarten ist.

2.3.6 Beitrag zu den nationalen und europäischen Klima- und Energiezielen

Insbesondere ist es wichtig darzustellen, welche Beiträge im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität 2040 zur Reduzierung der Emissionen von Treibhausgasen, zur Zielerreichung der Energieunion und zu nationalen bzw. Europäischen Union sowie zur Erreichung der Ziele des EU Digital Compass 2030 gesetzt werden.

2.4 Bewertung

Die inhaltliche Prüfung der detaillierten Projektbeschreibungen auf nationaler Ebene erfolgt nach den in den FAQ beschriebenen Grundsätzen (siehe IPCEI FAQ auf der Webseite des BMK, „[Wichtige Links](#)“). Bitte beachten Sie die dort detailliert beschriebenen Kriterien. Im Zuge der Bewertung der im Rahmen dieser Interessensbekundung eingereichten Projekte wird folgende Gewichtung vorgenommen:

1. Innovation + Qualität 33 %
2. Nationale Aspekte 27 %
3. IPCEI-Kriterien 20 %
4. Kosten 20 %

Das in den FAQ angeführte Bewertungskriterium „*2.1 Lässt sich das Projekt gut in bestehende, nationale und europäische Strategien im relevanten Themenbereich integrieren?*“ besteht bei dieser Einladung aus den folgenden Subkriterien:

- 2.1a Ist ein Beitrag zu den Klima-Zielen, v.a. der Klimaneutralität 2040 zu erwarten? Ist der Beitrag quantifiziert?
- 2.1b Ist ein Beitrag zu den Zielen des Digitalen Binnenmarktes zu erwarten?
- 2.1c Lässt sich das Projekt gut in bestehende, nationale und europäische Klima-, Digital- und Technologiestrategien integrieren?

Projekt-Portfolios, deren Gesamtbewertung weniger als 60 % der maximal möglichen Punkte ergibt, werden nicht für die Pränotifizierung ausgewählt.

Ungeachtet der Gesamtbewertung ist für jedes einzelne der folgenden Bewertungskriterien eine Bewertung von mindestens 60 % der jeweils möglichen Punkte

zu erreichen. Wird dieser Mindestwert in einem der folgenden drei Bewertungskriterien nicht erreicht, dann wird das Vorhaben ebenfalls nicht für die Pränotifizierung ausgewählt:

- Entstehen durch das Projekt ein neues Produkt oder eine neue Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder die Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses?
- Ist eine bedeutende Innovation des Projektes für den Wertschöpfungsbereich im Vergleich zum State of the Art beschrieben bzw. zu erwarten?
- Lässt sich das Projekt gut in bestehende, nationale und europäische Klima-, Energie- und Digital-Strategien integrieren?

2.5 Anforderungen an IPCEI-Projekte

IPCEI-Vorhaben müssen hohe Anforderungen erfüllen. Detaildarstellungen zu den folgenden einzelnen Kriterien sind im Projekt-Portfolio von Phase 2 erforderlich.

Die wesentlichen Anforderungen an IPCEI-Vorhaben lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Signifikanter Beitrag zum „Green Deal“ bzw. zur Digitalstrategie auf EU-Ebene sowie zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 bzw. zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts im Rahmen der folgenden Kategorien:
 - a) F&E&I-Vorhaben von bedeutender innovativer Natur mit einem wichtigen Mehrwert für F&E&I unter Berücksichtigung des Stands der Technik in dem betreffenden Sektor („RDI“-Vorhaben), und/oder
 - b) Vorhaben zur Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder zur Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses („FID“-Vorhaben),Die gelebte Praxis bei (a) und/oder (b) hat kombinierte RDI- und FID-Vorhaben zum Inhalt: Ein Vorhaben enthält sowohl einen RDI- als auch einen FID-Teil. Bitte beachten Sie, dass eine Förderung von Projekten gemäß Art. 23 der IPCEI-Mitteilung („EET-Projekte“) im Rahmen der österreichischen Beteiligung am IPCEI Mikroelektronik II nicht vorgesehen ist.
2. Bei RDI-Vorhaben oder FID-Vorhaben: Innovationsgehalt, Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft in Österreich und in Europa:

- Die Produkte oder Dienstleistungen, die durch das Projekt geschaffen werden, müssen von innovativer Natur sein, also deutlich über den aktuellen Stand von Technik und Wissen hinausgehen.
 - Es muss überzeugend dargestellt sein, wie auf bisherigen umfassenden Arbeiten zum Thema aufgebaut wird und inwiefern sich das Vorhaben maßgeblich vom „State of the Art“ unterscheidet. Relevante Vorprojekte sollen angeführt und nachgewiesen werden.
3. Bestehen eines Marktversagens
- Der Fördernehmer muss überzeugend darlegen, dass unter den aktuellen Marktbedingungen das Projekt nicht bzw. nicht in dieser Form durch ihn allein finanzierbar wäre und ohne die Förderung nicht umgesetzt werden könnte. Ein Marktversagen muss nachweislich vorliegen.
 - Es muss eine Finanzierungslücke bestehen, die auf eine Notwendigkeit und Angemessenheit einer staatlichen Förderung unter Berücksichtigung des technischen und wirtschaftlichen Risikos schließen lässt.
4. Kooperation innerhalb der EU entlang der Wertschöpfungskette Mikroelektronik
- Das Projekt muss substantielle Kooperationen mit mehreren Unternehmen in zumindest einem weiteren der EU-Mitgliedstaaten im Sektor Mikroelektronik miteinschließen.
 - Zudem soll schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden, inwiefern sich das angestrebte Projekt in den gesamteuropäischen Kontext des IPCEI Mikroelektronik II integriert und bei welchen Aspekten ein strategisch wichtiger Beitrag durch das Projekt geleistet werden kann.
5. Spill-Over-Effekte
- Das Wissen und die Innovationen, die durch das Projekt geschaffen werden, müssen auf nationaler sowie speziell auf europäischer Ebene so weit wie möglich verbreitet und für Kunden, Projektpartner, Lieferanten, akademische Institutionen und Unternehmen zugänglich gemacht werden. Folglich sollen die Maßnahmen über das Unternehmen, das IPCEI Konsortium und den Wirtschaftssektor hinaus nachweislich positive Effekte bewirken.
6. Beitrag zur Stärkung des europäischen Wirtschaftsstandortes.
7. Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung, Ausbildung, Wettbewerbsfähigkeit und Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderung (Diese Beiträge werden im Falle einer IPCEI-Notifizierung durch die Abfrage von objektiven Indikatoren bzw. Zielwerten für die Dauer des Projektes (z.B. Beschäftigte Fachkräfte vor, während und nach IPCEI) erhoben und geprüft).

8. Das Projekt muss zum Großteil von der Projektgruppe selbst finanziert werden (Die Förderung kann nur einen Anteil der Gesamtkosten umfassen und ist begrenzt durch Wettbewerbsregeln von EU und WTO, nationale Festlegungen zu Förderhöhen, verfügbare Budgetmittel etc.). Doppelförderungen (derselben Kosten) durch andere Förderinstrumente sind dezidiert ausgeschlossen.
9. Projekte mit förderbaren Kosten idH von mindestens 1 Mio. Euro.
10. Sämtliche förderbare CAPEX-Kosten müssen in Österreich anfallen und auch über das IPCEI-Projekt hinaus in Österreich verbleiben.

Nicht Gegenstand eines IPCEI ME II im Sinne dieses Aufrufs sind:

- Projekte, die lediglich die Erweiterung bestehender Kapazitäten, die Kopie bereits bestehender Produktionen oder marktübliche Effizienz- und Produktivitätssteigerungen zum Inhalt haben.
- Projekte von Unternehmen, die Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der EK für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen bzw. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind.
- Projekte von Unternehmen, die Beihilfen rückzahlen müssen oder mussten, da diese von der EK als rechtswidrig und/oder unvereinbar eingestuft wurden.
- Projekte, die nicht explizit zu den Zielen der österreichischen Bundesregierung zu Klima- und Energiefragen, oder den Digitalstrategien und -zielen beitragen.

3 Weiterführende Informationen

3.1 Wichtige Links

Eine Vorlage für das Projekt-Portfolio und die Berechnung der Finanzierungslücke finden Sie auf den IPCEI-Websites des [BMK](#) sowie des [BMDW](#).

Detaillierte Informationen zum IPCEI-Antragsverfahren finden Sie auf den IPCEI-Websites des [BMK](#) sowie des [BMDW](#).

Das Portal zum Upload der Antragsunterlagen finden Sie auf der [FFG-Website](#).

3.2 Weiterer Verlauf

Die Antragsunterlagen können bis einschließlich 6. August 2021 (12:00 Uhr) durch Verwendung des Upload-Tools an die gemeinsame Abwicklungsstelle von aws und FFG übermittelt werden (siehe „[Wichtige Links](#)“).

Es erfolgen eine Formalprüfung und eine inhaltliche Prüfung der abgegebenen Projektbeschreibungen durch eine unabhängige Jury, um die Eignung und eine Vorselektion vorzunehmen. Details und inhaltliche Grundlagen zur Bewertung und Entscheidung finden Sie im IPCEI FAQ (siehe „[Wichtige Links](#)“).

3.3 Rechtsgrundlage

Art. 107 Absatz 3b AEUV; Mitteilung 2014/C 188/02 der Europäischen Kommission (gültig bis 31.12.2021; nähere Informationen siehe „[Motivation](#)“)

3.4 Beratung

Die gemeinsame IPCEI-Abwicklungsstelle bietet die Möglichkeit eines Beratungsgespräches für Ihr Vorhaben an. Vereinbaren Sie einen Termin!

Tabelle 2: Kontaktdaten zur Beratung

Name	Kontaktdaten
Wolfram Anderle (aws)	Telefon: +43 (1) 501 75 - 408 E-Mail: w.anderle@aws.at
Georg Silber (aws)	Telefon: +43 (1) 501 75 - 407 E-Mail: g.silber@aws.at
Peter Kerschl (FFG)	Telefon: +43 5 7755 - 5022 E-Mail: peter.kerschl@ffg.at
Dietrich Leihs (FFG)	Telefon: +43 5 7755 - 5034 E-Mail: dietrich.leihs@ffg.at

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

bmk.gv.at

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 (0) 171100-0

servicebuero@bmdw.gv.at

bmdw.gv.at